

Merkblatt für die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt

Personen, die ein Pflegekind aufnehmen wollen, müssen gemäß § 17 Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz Nordrhein-Westfalen frei von ansteckenden Krankheiten beziehungsweise frei von Krankheiten, die das Wohl des Kindes gefährden könnten, sein. Das gleiche gilt für andere im Haushalt lebende Personen.

Der Umfang der ärztlichen oder psychologischen Untersuchung muss sich an den Notwendigkeiten des Einzelfalls orientieren. Die Untersuchung sollte aber insbesondere Auskunft geben über:

- ansteckende Krankheiten
- Krankheiten, die lebensverkürzend sind
- Suchtkrankheiten
- Krankheiten und körperliche und psychische Behinderungen, durch welche die Erziehungsfähigkeit wesentlich herabgesetzt werden kann

Von Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet, dass sie selbst nach bestem Wissen über sich Auskunft geben und behandelnde Ärztinnen, Ärzte, Psychologinnen oder Psychologen die Auskunft gestatten.

Die Ärztin oder der Arzt sollten bestätigen, dass Bewerberinnen und Bewerber über einen längeren Zeitraum hinweg physisch und psychisch in der Lage sind, die Versorgung eines Kindes sicherzustellen.